



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem**

Das freiwillige Engagement von Menschen ist in der Kommunalpolitik unverzichtbar. Vor allem in Gemeinden mit touristischen oder zentralörtlicher Funktion, die ehrenamtlich verwaltet werden, sehen sich ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister trotz der Unterstützung der Amtsverwaltungen großen Herausforderungen gegenüber. In der Praxis haben sich einige kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften als missverständlich herausgestellt, was gerade die Ausübung eines Ehrenamtes mit begrenzter Zeit zum Erschließen der einschlägigen Rechtsvorgaben zumindest erschwert und zu unnötigem Verwaltungsaufwand in der Beratung führt.

Es besteht zudem aus der Beratungspraxis heraus weiterer Anpassungsbedarf.

Überdies hat sich in der bauaufsichtlichen Genehmigungspraxis gezeigt, dass die aktuelle Ausgestaltung des Verfahrens bei der Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens vermeidbare Mehrfachprüfungen bedingt, woraus ein erhebliches Verzögerungspotenzial resultiert. Dies belastet die Bauherren und die Bauwirtschaft.

Zuletzt stellen komplexe Anforderungen, wie sich ändernde Rechtsprechung, neue gesetzliche Regelungen oder auch der technische Fortschritt, beispielsweise im Bereich der Digitalisierung, die Kommunen bei der Erhebung kommunaler Abgaben regelmäßig vor große Herausforderungen. Insbesondere der Fachkräftemangel, steigende Kosten und immer höhere Anforderungen aus der Rechtsprechung erschweren die nötige rechtssichere Gestaltung bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben.

### **B. Lösung**

Es wird der Vorschlag der kommunalen Landesverbände aufgegriffen, die Einwohnergrenze in § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung von 4.000 auf 2.000 abzusenken. Damit erhalten nunmehr auch die Gemeindevorstände der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit über 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt wird. Die den Gemeinden und Kreisen bestehenden Möglichkeiten, sonstige Beiräte für einzelne gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange als Interessenvertretung einzurichten, wird erweitert um die Möglichkeit, statt

eines mehrköpfigen Gremiums eine Person mit der Wahrnehmung der Interessen der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe oder des gesellschaftlich bedeutsamen Belanges zu betrauen. Dieser steht wie den sonstigen Beiräten entsprechende Antrags-, Teilnahme- und Rederechte in den Entscheidungsgremien zu und kann die kommunale Selbstverwaltung bei deren Meinungsbildung fachlich unterstützen. Die Tätigkeiten kommunaler Beauftragter müssen damit künftig nicht mehr ausschließlich konsultativ ausgestaltet sein, sondern können mit Mitwirkungsrechten gegenüber den Entscheidungsgremien in der Beratungsphase ausgestattet werden.

Um die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes weiter zu steigern und die Wahrnehmung zu erleichtern, gilt es, die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften möglichst leserfreundlich und unmissverständlich zu formulieren. Auch reduzieren verständlichere Vorschriften den Beratungsaufwand durch die Verwaltungen.

Des Weiteren wird als Wählbarkeitsvoraussetzung für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister das im Beamtenrecht normierte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausdrücklich in die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen aufgenommen. Damit wird ein Zeichen nach außen gesetzt, dass kommunale Wahlbeamten und Wahlbeamte nur Personen sein dürfen, die sich zur Verfassungstreue bekennen.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens soll die Prüfung zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung bei der Genehmigungsbehörde konzentriert werden. Damit wird auch der Verwaltungsaufwand für die Kreise reduziert.

Neben Anpassungen, welche der Beseitigung von Unklarheiten in der täglichen Praxis sowie der Rechtssicherheit und Verkürzung von Verwaltungsverfahren dienen, reduziert die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Anforderungen an die Kommunen. Zukünftig wird es auch Gemeinden, die als Tourismusort anerkannt sind, ermöglicht, eine Kurabgabe (neu: Gästeabgabe) zu erheben. Insbesondere im Bereich der Kalkulation von Gäste- und Tourismusabgaben werden Erleichterungen geschaffen, beispielsweise durch geringere Anforderungen an die Kalkulation, reduzierten Vorlagepflichten gegenüber der Gemeindevertretung und Unterstützung bei der Umsetzung digitaler Anforderungen. Die Öffnung der gleichzeitigen Erhebungsmöglichkeit einer Übernachtungssteuer und einer Tourismusabgabe ermöglichen insbesondere kleineren Kommunen eine flexiblere Tourismus-

finanzierung. Die Gesetzesänderung unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung digitaler Anforderungen, verkürzt den Verwaltungsablauf, minimiert Medienbrüche und in der Folge die Fehleranfälligkeit im Verwaltungsverfahren und trägt darüber hinaus zum Fortschritt der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf die Digitalisierung bei. Die Aufnahme der Umsatzsteuer als Kosten bei der Kalkulation von Gebühren stellt nunmehr die Abwälzbarkeit auf die Einrichtungbenutzerinnen sowie Einrichtungbenutzer sicher und schützt die Kommunen vor finanziellen Einbußen.

### **C. Alternativen**

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen könnte alternativ auch die bisherige Rechtslage beibehalten werden, da Änderungspflichten aufgrund höherrangigem Recht nicht bestehen.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Den Kommunen werden Instrumente an die Hand gegeben, die Kosten in den Kommunen verursachen werden, wenn von ihnen Gebrauch gemacht wird. Insbesondere die Absenkung der Einwohnergrenze von 4.000 auf 2.000 in § 48 Absatz 2 GO führt zu einer langfristigen Belastung der Haushalte derjenigen Gemeinden und Städte, die von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen.

Da es sich bei der Änderung des Kommunalabgabengesetzes um redaktionelle Anpassungen, Beseitigung von Unklarheiten, Reduzierung von Verfahrensanforderungen und der Flexibilisierung der Tourismusfinanzierung handelt, werden keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen, sondern vielmehr Einnahmemöglichkeiten gesteigert werden.

Ein finanzieller Ausgleich durch das Land an die Kommunen ist nicht zu leisten, weil die jeweilige Kommune selbst und eigenverantwortlich entscheidet, ob und in welchem Umfang von den einzelnen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes in den Kommunen kann sich ergeben, wenn die Kommunen von den neu geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch machen. So löst die Entscheidung von Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen, Verwaltungsaufwand aus, weil die Hauptsatzung angepasst und eine Direktwahl durchgeführt werden muss. Wenn die Kommune Beauftragte bestellt, entsteht Verwaltungsaufwand durch die Schaffung der jeweiligen Satzung, die verwaltungsseitige Begleitung der Arbeit der oder des Beauftragten und in den Gemeindevorvertretungen und Ausschüssen durch die Gewährung der Mitwirkungsrechte. Durch die Regelung in § 19a Absatz 5 GkZ erhöht sich der Verwaltungsaufwand bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und der Gemeinde durch das vorgesehene Genehmigungsverfahren nicht. Denn die Mitteilung der Kommune gegenüber ihrer Rechtsaufsicht, dass die zuständige Verwaltung wechselt, war auch schon bisher u.a. zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Schriftverkehrs erforderlich. Es war bisher nur offen, wann diese Mitteilung erfolgen würde. Die erforderliche Mitteilung der betreffenden Kommune gegenüber ihrer Rechtsaufsicht wird daher durch das Gießen in eine Genehmigung nun in einem geordneten Verfahren zu einem rechtzeitigen Zeitpunkt sichergestellt, sodass die Überprüfung eines der schleswig-holsteinischen Verwaltungsstruktur entsprechenden Verwaltungspartners rechtzeitig erfolgen kann. Auch bei den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden wird der vergleichsweise geringe Verwaltungsaufwand der Erstellung einer Genehmigung durch das Einsparen restriktiver Mittel im Falle einer zu späten Mitteilung der Kommune aufgewogen.

Die Anforderung für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, dass diese die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, stellt eine neue Wählbarkeitsanforderung dar, die vom Wahlausschuss zu prüfen ist.

Die aufgrund der Anpassungen im Kommunalabgabengesetz teils erforderlichen Satzungsänderungen führen zu keinem nennenswerten Verwaltungsaufwand, da diese ohnehin regelmäßig erfolgen und zur täglichen Verwaltungspraxis in den Kommunen gehören. Die Gesetzesänderung trägt im Wesentlichen zu einer praxisgerechten sowie praktikablen Anwendung des Kommunalabgabengesetzes bei.

### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

**E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

**F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

**G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport an die Präsidentin des Landtages vom 1. Juli 2025 erfolgt.

**H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

## **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/121), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Inhaltsübersicht“.
  - b) Im Fünften Teil erhält die Überschrift des 2. Abschnittes folgende Fassung:  
„2. Abschnitt: Ortsteile, Beiräte, Beauftragte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 47a - 47f“
2. § 1 Absatz 1a wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Gebietsänderungen können nur für ganze Flurstücke erfolgen.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Gebietsänderungen nach Absatz 1 Satz 2 sind durch die beteiligten

Gemeinden und Gebietsänderungen nach Absatz 2 durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt zu machen.“

5. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „das Grundbuch,“ die Angabe „das Liegenschaftskataster,“ eingefügt.
6. In § 16g Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„In den Fällen nach Absatz 3 Satz 3 müssen die nach Satz 1 erforderlichen Unterschriften bei Einreichung vorliegen.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade, so lange wie die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, die die Schwägerschaft begründet, besteht, oder“
  - b) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten und“
8. § 28 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„5. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen,“
9. In § 30 Absatz 4 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
10. In § 33 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „von dem ältesten Mitglied“ durch die Angabe „von dem Mitglied, das die Wahl nach Absatz 1 geleitet hat“ ersetzt.
11. § 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet weitergehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass öffentliche Sitzungen in Bild und Ton durch die Gemeinde zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über allgemein zugängliche Netze übertragen, aufgezeichnet und zum Abruf bereitgestellt und durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung übertragen und aufgezeichnet werden dürfen.“

12. § 40a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Antrag, die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister oder eine Stadträtin oder einen Stadtrat aus dem Amt abzuberufen, ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beschlussfassung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.“

13. § 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer regelmäßigen Mitglieder. Die Ausschussmitglieder werden von der Gemeindevertretung gewählt.“

14. Im Fünften Teil erhält die Überschrift des 2. Abschnitts folgende Fassung:

„2. Abschnitt

Ortsteile, Beiräte, Beauftragte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

15. § 47d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 47d

Sonstige Beiräte, Beauftragte“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der

Öffentlichkeit beschließt der Beirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Beirats und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. § 35 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Beiratssitzungen vorher in geeigneter Weise.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Anstelle von Beiräten kann die Gemeinde für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange Beauftragte bestellen. Das Nähere regelt eine Satzung.“
- 16. § 47e wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 47e  
Stellung der sonstigen Beiräte und der Beauftragten“.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle des § 47d Absatz 4 entsprechend.“
- 17. In § 48 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4 000“ ersetzt durch die Zahl „2 000“.
- 18. In § 52 Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „vom ältesten Mitglied der Gemeindevertretung“ durch die Angabe „von dem Mitglied der Gemeindevertretung, das die Wahl leitet“ ersetzt.
- 19. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von dem ältesten Mitglied der Gemeindevertretung“ durch die Angabe „von dem Mitglied der Gemeindevertretung, das die Wahl geleitet hat“ ersetzt.
- 20. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „hat.“ durch die Angabe „hat und“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“
21. § 57a wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift wird die Angabe „, Stellenausschreibung“ gestrichen.
22. In § 57f Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 oder § 108 des Landesbeamten gesetzes“ durch die Angabe „§ 35, § 108 oder § 113 des Landesbeamten gesetzes“ ersetzt.
23. § 67 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zur Stadträtin oder zum Stadtrat kann nur gewählt werden, wer
  - 1. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt und
  - 2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
24. In § 76 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
25. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 101“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
26. In § 88 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 101“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
27. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Gehören einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft, soll sie darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Dies soll, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung sichergestellt werden. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein,
- a) Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen,
  - b) Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren,
  - c) Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen
  - d) und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen.

Über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle fünf Jahre unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu berichten.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
28. In § 106a wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Zwei oder mehrere von derselben Gemeinde getragene Kommunalunternehmen können durch Satzung im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem Kommunalunternehmen verschmolzen werden.“
29. In § 134 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

## Artikel 2

## Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des 2. Abschnittes des Sechsten Teils folgende Fassung:  
„2. Abschnitt: Beiräte und Beauftragte 42a – 42b“
2. § 1 Absatz 1a wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Gebietsänderungen können nur für ganze Flurstücke erfolgen.“
5. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „das Grundbuch,“ die Angabe „das Liegenschaftskataster,“ eingefügt.
6. In § 16f Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„In den Fällen nach Absatz 3 Satz 3 müssen die nach Satz 1 erforderlichen Unterschriften bei Einreichung vorliegen.“
7. In § 28 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „von dem ältesten Mitglied“ durch die Angabe „von dem Mitglied, das die Wahl nach Absatz 1 geleitet hat“ ersetzt.
8. § 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Unbeschadet weitergehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass öffentliche Sitzungen in Bild und Ton durch den Kreis zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über allgemein zugängliche Netze übertragen, aufgezeichnet und zum Abruf bereitgestellt und

durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung übertragen und aufgezeichnet werden dürfen.“

9. § 35a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Antrag, die Landrätin oder den Landrat aus ihrem oder seinem Amt abzuberufen, ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beschlussfassung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.“

10. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer regelmäßigen Mitglieder. Die Ausschussmitglieder werden vom Kreistag gewählt.“

11. Im Sechsten Teil erhält die Überschrift des 2. Abschnitts folgende Fassung:

„2. Abschnitt  
Beiräte und Beauftragte“

12. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 42a  
Beiräte, Beauftragte“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Beirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Beirats und die Landrätin oder der Landrat. § 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend. Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Beiratssitzungen vorher in geeigneter Weise.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Anstelle von Beiräten kann der Kreis für gesellschaftliche bedeutsame Gruppen und Belange Beauftragte bestellen. Das Nähere regelt eine Satzung.“
13. § 42b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 42b  
Stellung der Beiräte und der Beauftragten“.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle des § 42a Absatz 4 entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/27, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „Ehrenamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „Ehrenamtlich geleitete Ämter“ und die Wörter „Hauptamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „Hauptamtlich geleitete Ämter“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ämter besitzen Dienstherrnfähigkeit; sie führen Dienstsiegel.“
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach § 16 Absatz 1 und § 57 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019

(GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/108), und von Kindertagespflegestellen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „verwalteten“ jeweils durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Amtsausschuss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde; er ist Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden in ehrenamtlich geleiteten Ämtern sowie der Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis. Der Amtsausschuss kann Zuständigkeiten nach Satz 1 Halbsatz 1 mit Ausnahme der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers sowie der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten in ehrenamtlich geleiteten Ämtern auf die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten, in hauptamtlich geleiteten Ämtern auf den Hauptausschuss übertragen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen des Amtsausschusses gilt § 35 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses bedarf.“

5. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 94 Abs. 5 und § 95 n“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 5“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Übrigen gelten §§ 45, 46 Absatz 5 Satz 1 und 8, Absatz 6, 7, 8, 11 und 12 der Gemeindeordnung entsprechend. § 46 Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt auch entsprechend für den stellvertretenden Ausschussvorsitz.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei werden jeder politischen Partei, Wählergruppe oder Gruppierung so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Partei, Wählergruppe oder Gruppierung besetzt sind.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom ältesten Mitglied des Amtsausschusses“ durch die Angabe „von dem Mitglied des Amtsausschusses, das die Wahl nach Absatz 1 geleitet hat“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird die Angabe „das älteste Mitglied“ durch die Angabe „das Mitglied des Amtsausschusses, das diese Wahl geleitet hat“ ersetzt
    - dd) In Satz 5 wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch das Wort „geleitet“ ersetzt.

8. Im Dritten Teil wird die Überschrift des Abschnitts II folgende Fassung:  
„II. Ehrenamtlich geleitete Ämter 13 - 15“.
9. In § 15 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:  
„(1) In ehrenamtlich geleiteten Ämtern wird eine leitende Verwaltungsbeamte oder ein leitender Verwaltungsbeamter bestellt. Erhält ein Amt nach § 15a Absatz 1 eine hauptamtliche Leitung oder nimmt ein Amt nach § 23 die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch, endet mit diesem Zeitpunkt die Bestellung; die beamtenrechtliche Stellung der Beamten oder des Beamten bleibt unberührt.  
(2) Die Funktion der leitenden Verwaltungsbeamte oder des leitenden Verwaltungsbeamten ist durch eine Beamte oder einen Beamten wahrzunehmen, die oder der die Laufbahnbefähigung für die Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzt.“
10. Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Abschnitts III folgende Fassung:  
„III. Hauptamtlich geleitete Ämter 15a - 15d“.
11. § 15a erhält folgende Fassung:
- „§ 15a  
Hauptamtliche Leitung
- In Ämtern mit eigener Verwaltung (hauptamtlich verwaltete Ämter) kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Verwaltung von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet wird. Verzichtet ein hauptamtlich geleitetes Amt nach § 1 Absatz 3 Satz 2 auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen oder wird ein solcher Verzicht angeordnet, tritt die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Verwaltung in den einstweiligen Ruhestand.“

12. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzzählung „(1) gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
14. In § 22a Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „ehrenamtlich“ das Wort „verwalteten“ durch „geleiteten“ ersetzt.
15. § 23 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die geschäftsführende Gemeinde gelten § 3 Absatz 1 und 2 und § 4 nicht; sie gilt insoweit als amtsfreie Gemeinde für die ihr Gebiet betreffenden Aufgaben; im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des Amtes als Träger von Aufgaben unberührt.“
16. § 24a wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „verwalteten“ wird durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „§§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung).“ wird durch die Angabe „§§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung),“ ersetzt.
  - c) Es wird folgende Angabe angefügt: „§ 133 (Einwohnerzahl)“.
17. In § 25 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch „geleiteten“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/27, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach diesem Gesetz sollen  
ortsnah erfolgen.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“  
durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Aufgaben entsprechend eines öffentlich-rechtlichen Vertrages,“.
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“  
durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 46 Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt auch entsprechend für den  
stellvertretenden Ausschussvorsitz.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.

- b) Der neue Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, sowie der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.“
8. In § 17 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Aufhebung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.“
9. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
10. § 19a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie sind verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.“
- b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Sofern die Verwaltungsgeschäfte  
1. einer ehrenamtlich verwalteten, amtsfreien Gemeinde von einer anderen amtsfreien Gemeinde oder einem anderen Amt geführt werden oder  
2. eines ehrenamtlich verwalteten Amtes von einer amtsfreien Gemeinde geführt werden,  
bedarf die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde der mitverwalteten Körperschaft. Die Kommunalaufsicht prüft, ob für die mitverwaltete Gemein-

de oder das mitverwaltete Amt eine anderweitige Führung der Verwaltungsgeschäfte sichergestellt ist, die den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und bürgernahen Verwaltung entspricht.“

11. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband oder das gemeinsame Kommunalunternehmen ist die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, wenn nur ihrer oder seiner Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen beteiligt sind, im Übrigen das für Kommunales zuständige Ministerium. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann die Aufsicht auf eine Landrätin oder einen Landrat als untere Landesbehörde übertragen, es sei denn, dass dem Zweckverband oder dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt angehört.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 364, 372), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen bleibt unberührt.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Das Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBI. Schl.-H. 2015 S. 2), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 508, 510), wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 3“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928), wird wie folgt geändert:

1. § 71 erhält folgende Fassung:

#### „§ 71

##### Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

- (1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, erfolgt die Ersetzung des fehlenden Einvernehmens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) § 123 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
- (3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist insoweit zu begründen. Entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Genehmigung, haben diese Rechtsbehelfe auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.
- (4) Die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde holt die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein.
- (5) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.“

2. In § 75 Satz 3 wird die Angabe „§§ 68 bis 70a“ durch die Angabe „§§ 68 bis 71“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, den Abgabentatbestand, Abgabenmaßstab, den Abgabensatz sowie den Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld und die Fälligkeit der Abgabe angeben.“

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

(4) Wird bei der Abgabenerhebung keine Kostendeckung angestrebt, muss der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über eine Abgabensatzung nicht die gesamte Abgabenkalkulation, sondern ein nachvollziehbares Rechenwerk vorgelegt werden, aus dem sich die errechneten Abgabensätze und der Aufwandsdeckungsgrad als Ergebnis der

Kalkulation ergeben. Die Rechte der Gemeindevertretung auf Auskunft und Akteneinsicht bleiben davon unberührt. Eine Abgabensatzung, die trotz unvollständiger Unterlagen von der Gemeindevertretung beschlossen wurde, gilt als rechtmäßig zustande gekommen, wenn auf diesen Mangel nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung schriftlich hingewiesen wurde.

(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind. Dabei sind Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.“

2. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Steuer auf Übernachtungsleistungen darf nicht erhoben werden, wenn eine Gemeinde eine Gästeabgabe nach § 10 erhebt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit kann von der Zahlung eines Vorschusses auf die voraussichtliche Verwaltungsgebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung elektronischer Bezahldienste. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. Bei der Entscheidung über die Erhebung eines Vorschusses handelt es sich um einen innerdienstlichen Ermessensakt.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Land, die Gemeinden, Kreise, Ämter sowie die Zweckverbände und die Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Tief- und Straßenbaus handelt,“

bb) Nach Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 3 und 4.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten oder Maßstabseinheiten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Gäste- und Tourismusabgabe

(1) Gemeinden und Gemeindeteile können nach Absatz 11 als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt werden und eine Gäste- und Tourismusabgabe erheben. Soweit eine Gemeinde nur für Teile der Gemeinde eine Gäste- und Tourismusabgabe erhebt, bestimmt sie durch Satzung das Erhebungsgebiet nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen für die Abgabepflichtigen.

(2) Gemeinden können im Bereich der Anerkennung nach Absatz 1 für Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur-, Erholungs- oder touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für entsprechende Veranstaltungen eine Gästeabgabe erheben. Als Aufwendungen der Gemeinde gelten auch Kosten, die ihr im Rahmen eines überregionalen Verbunds entstehen, der den Gästen die Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einräumt. Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde zur Durchführung der in Satz 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen bedient, gelten als Aufwendungen der Gemeinde, wenn sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Gästeabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.

(3) Die Gästeabgabe wird von allen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, die zu Kur-, Erholungs- oder touristischen Zwecken bereitgestellt werden. Die Gästeabgabe kann stattdessen oder ergänzend auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftnahme aufhalten und denen die in Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden (Tagesgästeabgabe). Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Gästeabgabe nicht berührt.

(4) Gästeabgabesatzungen können aus sozialen, kulturellen oder sonstigen wichtigen Gründen Ermäßigungen und die teilweise oder vollständige Befreiung für Personen oder Personengruppen von der Gästeabgabepflicht vorsehen. Insbesondere kann die Anerkennung von Gästeabgaben, die in anderen Gemeinden entrichtet wurden, bestimmt werden.

(5) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Kur-, Erholungs- oder touristischen Zwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Gästeabgabe einzuziehen und abzuführen sowie eine Gästekarte in der in einer Satzung vorgeschriebenen Form auszugeben; sie oder er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästeabgabe. Satz 1 gilt entsprechend für diejenige oder denjenigen, die oder der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn die Gästeabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisenden an das Reiseunternehmen zu entrichten haben. In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung und Nutzungsüberlassung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, können durch Satzung auch den beauftragten Dritten die Pflichten und die Haftung auferlegt werden.

(6) Gemeinden können im Bereich der Anerkennung nach Absatz 1 zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 1 sowie für Zwecke der Tourismuswerbung von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden, eine Tourismusabgabe erheben. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Sie können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Tourismusabgabe erheben.

(7) Beschließt die Gemeindevertretung eine Tourismusabgabe zu erheben, ist sie befugt, von allen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden, diejenigen Auskünfte vor Erlass der Satzung nach § 2 einzuholen, die sie benötigt, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.

(8) Gäste- und Tourismusabgaben sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Die fehlerhafte Ermittlung des Abgabensatzes führt nur dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung, wenn die nach diesem Gesetz zulässige Höchstgrenze des Abgabensatzes überschritten ist. Eine daraus folgende Änderung des Aufwandsdeckungsgrades ist unbeachtlich, soweit keine Kostenüberdeckung vorliegt. Der Abgabenberechnung ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen. Eine die abgabefähigen Aufwendungen vollständig erfassende Kalkulation ist nicht erforderlich, wenn von der Gemeinde eine volle Deckung dieser Aufwendungen nicht angestrebt wird; eine nur überschlägige Ermittlung der abgabefähigen Aufwendungen reicht aus, wenn sich auf ihrer Grundlage feststellen lässt, dass das Verbot der Kostenüberdeckung und Doppelfinanzierung beachtet wird.

(9) Bei der Bestimmung des gemeindlichen Eigenanteils ist die Gemeinde befugt, einen Einheitssatz für die voraussichtliche Inanspruchnahme aller gästeabgabefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen durch Einwohnerinnen und Einwohner zu ermitteln und festzulegen. Dabei kann ein pauschalierter, nicht einrichtungsbezogener Wert zugrunde gelegt werden. Der Einheitssatz muss mindestens 20 % betragen.

(10) Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Gästeabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 5 zur Meldung Verpflichteten sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Gästeabgabe oder zur Entscheidung über die Ermäßigung oder Befreiung von der Gästeabgabe zwingend erforderlich ist.

(11) Das für Tourismus zuständige Ministerium regelt durch Verordnung die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte zum Zweck der Erhebung einer Gäste- und Tourismusabgabe. Die Verordnung nach Satz 1 muss Regelungen enthalten über

1. die natürlichen und hygienischen Bedingungen, die medizinischen sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden können, sowie
2. die natürlichen Bedingungen und Einrichtungen zur kulturellen und sonstigen Freizeitbetätigung, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Tourismusort anerkannt werden können; dazu zählen insbesondere die landschaftliche Lage, das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen, internationaler Veranstaltungen, sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen, geeigneter Angebote für die Naherholung sowie ein damit korrespondierendes Tourismusaufkommen.“

6. § 11 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen die im Zusammenhang mit der Erhebung einer Hundesteuer von der erhebenden Stelle erfassten und gespeicherten Namen sowie die Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern im Einzelfall anderen Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr benötigen.“

## **Artikel 9**

### **Folgeänderungen**

(1) In § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes vom 6. Februar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1006), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

- (2) In § 13 Satz 1 und 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 313) werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (3) Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:
1. In 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
  2. In § 55 Absatz 2 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
  3. In § 164 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
  4. In § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (4) In der Gliederungsnummer 3.6 des Zuständigkeitsverzeichnisses der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung vom 19. Januar 1988 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/54), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (5) Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/145), wird wie folgt geändert:
1. In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

2. Im Zuständigkeitsverzeichnis werden jeweils die Wörter „der ehrenamtlich verwalteten Ämter“ durch die Wörter „der ehrenamtlich geleiteten Ämter“ ersetzt.
- (6) In § 3 Satz 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (7) In § 1 Nummer 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen vom 21. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 490) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (8) In § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Behörden vom 19. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), geändert durch Verordnung vom 11. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (9) In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, 823 ber. S. 996), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (10) In § 2 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. S. 369), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

- (11) In § 1 der Badesicherheitszuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 390) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (12) Der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung vom 22. Oktober 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/151), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „ehrenamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „ehrenamtlich geleitete Ämter“ und die Wörter „hauptamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „hauptamtlich geleitete Ämter“ ersetzt.
  2. In § 7 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (13) Die Entschädigungsverordnung vom 29. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 215), wird wie folgt geändert:
1. In § 4 werden jeweils die Wörter „in hauptamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in hauptamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
  2. In § 7 werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (14) In § 13 Absatz 1 bis 3, Absatz 7, § 13a Absatz 1 und 2 und § 61 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBI. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 430), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (15) In § 7 Absatz 6 des Landesstatistikgesetzes vom 8. März 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 573), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

- (16) In § 1 Absatz 2 des Landesmeldegesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/54), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (17) In § 1 Absatz 2 Satz 2 Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 752), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 126), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514, 528), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (18) In § 15 Absatz 4 der Badegewässerverordnung vom 10. September 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 462), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (19) In §§ 4 und 9 Satz 1 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 11. Juli 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 341), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 79), werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (20) In § 57 Absatz 2 und Absatz 4 der Landesbauordnung vom 5. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 504), geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (21) In § 40 Absatz 3 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 445, 452), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (22) In § 27 Absatz 2 des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. Juni 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514, 528), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

- (23) Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 937, 942), wird wie folgt geändert:
1. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
  2. In § 21 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (24) In § 17 des Spielhallengesetzes vom 8. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (25) In § 1 Absatz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 4. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 465), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (26) In § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (27) In § 7 der Bäderverordnung vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383, ber. 2022 S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 311), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (28) In § 4 Absatz 1 Satz 1 der Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/105), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

- (29) In § 2 Absatz 8 der Wahlordnung Landwirtschaftskammer vom 17. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 538), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (30) In § 2 Absatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Europawahlgesetzes und des Bundeswahlgesetzes vom 21. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 185) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (31) Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/110) wird wie folgt geändert:
1. Im Inhaltsverzeichnis werden in den Nummern 2.6 und 2.9 jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
  2. In den Gliederungsnummern 2.6, 2.9 und 2.1.20.1 werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (32) In § 1 Absatz 3 der Landesverordnung der zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 16. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 267), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/113), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (33) In § 2 Satz 1 Nummer 1 der Fahrberechtigungsverordnung vom 15. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.  
Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Magdalena Finke

Ministerin für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport

Dr. Dorit Stenke

Ministerin für Allgemeine und Berufliche  
Bildung, Wissenschaft, Forschung und  
Kultur

Claus Ruhe Madsen

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

## Begründung

### A. Allgemeine Begründung

Um die kommunale Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sollen weitere Handlungsspielräume für die Kommunen geschaffen werden.

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Einwohnergrenze in § 48 Absatz 2 Gemeindeordnung von 4.000 auf 2.000 abgesenkt. Damit erhalten weitere ehrenamtlich verwaltete Gemeinden die Möglichkeit zu beschließen, dass für die Gemeinde eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird.

Es kann künftig neben einem sonstigen Beirat für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen oder einen gesellschaftlich bedeutsamen Belang auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Interessenvertretung bestellt werden, die oder der mit vergleichbaren Rechten ausgestattet ist wie der sonstige Beirat. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, entsprechend der bisherigen Praxis auch weiterhin Beauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit nur konsultativ ausgestaltet ist und die nicht die Mitwirkungsrechte aus § 47e GO gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen haben.

Auch sollen missverständliche Gesetzestexte leserfreundlicher formuliert werden, um sowohl das kommunale Ehrenamt zu entlasten und damit attraktiver zu gestalten als auch um den Verwaltungsaufwand durch erforderliche Beratungen zu reduzieren.

Aus der Beratungspraxis hat sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben, vielfach redaktioneller und klarstellender Art, der berücksichtigt wird.

Des Weiteren wird als Wählbarkeitsvoraussetzung für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister das im Beamtenrecht normierte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgenommen. Damit wird ein Zeichen nach außen gesetzt, dass kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte nur Personen sein dürfen, die sich zur Verfassungstreue bekennen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Die Überschrift wird an die Änderung in § 47d und § 47e (Beauftragte) angepasst.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a)**

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Vorschrift zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Gesellschaften in den 3. Abschnitt der Gemeindeordnung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde überführt, um die Gesetzessystematik zu verbessern. Gleichzeitig kann die Vorschrift somit aus der Amts- und Kreisordnung sowie dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit gestrichen werden, da in diesen Gesetzen jeweils auf die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften des Gemeinderechts verwiesen wird. Klarstellend wird in Absatz 4 Satz 2 eine Soll-Vorschrift zur Sicherstellung in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung aufgenommen. Schon vorhandene gemeindewirtschaftsrechtliche Erfordernisse an die Hinwirkung der Kommune werden damit auch bei Anforderungen an Gesellschaftsverträge oder Satzungen berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Zur Entbürokratisierung entfällt die Genehmigungspflicht von Hauptsatzungen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 15)**

##### **Buchstabe a**

Bisher ist nicht ausdrücklich geregelt, dass Gebietsänderungen nur für ganze Flurstücke erfolgen können. Es erfolgt im Gesetz eine Klarstellung.

**Buchstabe b**

Nach der aktuellen Rechtslage sind nur Gebietsänderungen nach Absatz 2 zu veröffentlichen, also nur Gebietsänderungen, die durch Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Gebietsänderungen nach Absatz 1 Satz 2, die aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages der beteiligten Gemeinden erfolgen, müssen bisher nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden. Nunmehr wird für alle Gebietsänderungen ein Gleichklang hergestellt.

**Zu Nummer 5 (§ 16)**

Im Zuge von Gebietsänderungen ist neben dem Grundbuch und dem Wasserbuch immer auch das Liegenschaftskataster zu ändern. Daher ist es sinnvoll, das Liegenschaftskataster in § 16 Absatz 2 ausdrücklich zu erwähnen.

**Zu Nummer 6 (§ 16g)**

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) ist in Absatz 3 Satz eine Regelung zu Bürgerbegehren eingeführt worden, die sich gegen einen Beschluss der Vertretung bzw. eines entscheidungsbefugten Ausschusses richten. Kassatorische Bürgerbegehren müssen binnen drei Monaten eingereicht werden. Damit die mit dem Gesetz verfolgte Planungssicherheit für die Gemeinden nach Ablauf von drei Monaten erreicht wird, müssen bei Einreichung des Bürgerbegehrens bereits die nach Absatz 4 erforderlichen Unterschriften beigefügt sein. Dies wird durch den neuen Satz 2 klargestellt.

**Zu Nummer 7 (§ 22)****Buchstabe a**

Aufgrund des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) war es von August 2001 bis September 2017 möglich, dass zwei Menschen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft (Verpartnerung) begründen konnten. Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr möglich, stattdessen gilt seitdem das Recht auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts. Lebenspartner können, müssen aber nicht,

ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Eine Folge der Verpartnerung ist, nach § 11 Absatz 2 LPartG, dass die Verwandten eines Lebenspartners mit dem anderen Lebenspartner als verschwägert gelten. Damit kann Schwägerschaft sowohl durch Ehe als auch durch Verpartnerung begründet werden. Mit der Änderung des § 22 wird diese Rechtsfolge auch auf die Vorschrift zur Befangenheit übertragen. Dabei bleibt die kommunalrechtliche Vorschrift weiterhin enger als § 1590 Absatz 2 BGB bzw. § 11 Absatz 2 Satz 3 LPartG hinsichtlich des Endes einer Schwägerschaft. Denn nach § 22 wird für einen Ausschließungsgrund vorausgesetzt, dass ein bestehendes Angehörigenverhältnis vorhanden sein muss. Damit orientiert sich der Gesetzgeber weiterhin an der bestehenden Regelung. In dieser wurde im Jahr 1995 bewusst gestrichen, dass die familiären oder familienähnlichen Beziehungen ein Mitwirkungsverbot auch dann begründeten, wenn diese Beziehungen nicht mehr fortbestanden (LT-Drs. 13/2806, S. 90). Diese Regelung ist auch weiterhin sachgerecht, denn um Anwendungsprobleme in der Praxis zu vermeiden, ist es sinnvoll, an eine bestehende Ehe/Lebenspartnerschaft anzuknüpfen. Eine Scheidung der Ehe/Auflösung der Lebenspartnerschaft verhindert daher den Ausschließungsgrund nach § 22. Eine Schwägerschaft, die die Ehe/Lebenspartnerschaft überdauert, mag zivilrechtlich und auch im Anwendungsbereich des LVwG von Bedeutung sein, da auch nach beendeter Ehe/Lebenspartnerschaft positive oder negative emotionale Bindungen aus der früheren Beziehung bestehen können, die zur Befangenheit führen können, für das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes ist es jedoch nicht notwendig, dass trotz einer Scheidung/Auflösung, die möglicherweise viele Jahre zurückliegt, noch an die Schwägerschaft angeknüpft wird. Damit wird eine Überreglementierung der kommunalen Ausschließungsgründe vermieden und die Vorschrift bleibt praxisnäher und einfacher anwendbar.

## Buchstabe b

Mit dieser Gesetzesänderung wird die Ausnahmeregelung für Wahlen eingegrenzt und klargestellt, dass die Sonderregelung lediglich bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten gilt. Denn Sinn und Zweck ist es, bei Wahlen in der Gemeindevertretung den kommunalpolitischen Mehr-

heitsverhältnissen Rechnung zu tragen, damit der Wählerwille über die Repräsentantinnen und Repräsentanten in der Vertretung zum Ausdruck kommen soll. Eine Grenze für diese Rechtfertigung ist jedoch angezeigt, wenn es um hauptamtliche Wahlbeamten und Wahlbeamte geht. Denn die Bedeutung des Amtes sowie der finanzielle Vorteil rechtfertigen die veränderten Mehrheitsverhältnisse sowie die Einschränkung des Mandatsrechtes zugunsten der Chancengleichheit für alle Bewerberinnen und Bewerber. Damit wird vermieden, dass kein Vorteil für die Bewerberin oder ein Bewerber entsteht, die oder der Mitglied der Vertretung ist, dass sie oder er sich selbst wählen kann und im Bewerbungsverfahren Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der Konkurrentinnen und Konkurrenten erhält. Zugleich wird mit dieser Gesetzesänderung der grundsätzliche Gedanke des § 22 gestärkt, wonach möglichst der böse Schein einer Voreingenommenheit unterbunden werden soll, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine objektive Verwaltung zu gewährleisten.

### **Zu Nummer 8 (§ 28)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung 25. Juni 2002 (Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Landesplanung; GVOBI. S. 126) führte zur Streichung der gesetzlichen Regelungen für die Kreisentwicklungspläne, so dass der Anwendungsbereich für diese Regelung entfallen ist.

### **Zu Nummer 9 (§ 30)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

### **Zu Nummer 10 (§ 33)**

Die obligatorische Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten und die Einführung in die Tätigkeit in der konstituierenden Sitzung obliegt dem Mitglied der Gemeindevertretung, das die Wahl auch geleitet hat. Die diesbezügliche Umstellung vom ältesten Mitglied auf das dienstälteste Mitglied durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 170) in § 33 Absatz 1 wurde in § 33 Absatz 5 sprachlich nicht nachvollzogen. Dies wird hiermit zur Klarstellung nachgeholt.

## Zu Nummer 11 (§ 35)

Mit dem § 35 Absatz 4 wurde im Jahr 2014 eine Fraktionsinitiative umgesetzt, wonach es ermöglicht wurde, in Sitzungen der Gemeindevorvertretung ohne ausdrückliche Zustimmung aller Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen, wenn die Hauptsatzung der Gemeinde dies ausdrücklich gestattet. Datenschutzrechtlich ist nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zwischen verschiedenen Verarbeitungsformen zu differenzieren, die jeweils einer Rechtsgrundlage bedürfen. Zur Klarstellung, dass § 35 Absatz 4 nicht nur die Anfertigung der Bild- und Tonaufnahmen umfasst, sondern auch die Veröffentlichung selbst beziehungsweise eine Übertragung oder Übermittlung an die Öffentlichkeit sowie die Aufzeichnung und deren Bereitstellung zum Abruf, wird der Absatz 4 neu gefasst. Verbunden ist damit die Unterscheidung nach der Eingriffsintensität bezüglich der allgemeinen Persönlichkeitsrechte betroffener Personen: Die Aufnahme allein ist eingriffsarm. Anderes gilt für eine (einmalige) Veröffentlichung. Eine Aufzeichnung mit der Möglichkeit des jederzeitigen Abrufs kann Persönlichkeitsrechte noch stärker berühren.

Dabei verdeutlicht der Einschub „unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften“, dass Regelungen der Hauptsatzung verhältnismäßige Vorgaben zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben treffen können, jedoch nicht davon abweichen dürfen. Aus diesem Grund sind insbesondere Anforderungen an die Gewährleistung der Datensicherheit, aufnahme-freie Bereiche oder Festlegungen zur Speicherdauer bei Aufzeichnungen zur Beachtung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und der Einhaltung der Datenminimierung zu beachten (vergleiche Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679).

Darüber hinaus werden die Verarbeitungszwecke der Gemeinde und der Medien klar benannt. Die von den Gemeinden verfolgten Zwecke der Information der Öffentlichkeit gelten sowohl für die Übertragung über allgemein zugängliche Netze, als auch für die Aufzeichnung und die Bereitstellung der Bild- und Tonaufnahmen über die Möglichkeit eines Abrufs, wie etwa aus einer Mediathek. Die Gemeinden erhalten

klarstellend die Ermächtigung, eine oder mehrere der Verarbeitungsformen in der Hauptsatzung zu regeln.

Zu beachten ist weiterhin, dass für bestimmte Personenkreise Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Die Öffentlichkeit beziehungsweise der Zuschauerkreis nimmt keine besondere Funktion wahr und muss nicht Gegenstand einer Übertragung über allgemein zugängliche Netze, einer Aufzeichnung und der Bereitstellung der Aufnahmen über eine Abrufmöglichkeit sein. Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer Fragestunde können durch eine Veröffentlichung von Bild und Ton sowie durch Aufzeichnungs- und Abrufmöglichkeiten in ihrer Teilnahme gehemmt sein. Daher kommt im Rahmen der öffentlichen Sitzungen etwa die Einräumung von Wahlmöglichkeiten in Betracht, Wortbeiträge von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Einwohnerfragestunde verlesen zu lassen. Auch im Falle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Möglichkeiten zu schaffen, ohne eine Übertragung von Bild und Ton, deren Aufzeichnung und Bereitstellung zum Abruf teilzunehmen. Gleichwohl bleibt es Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. sonstigen Gästen weiterhin möglich, eine Einwilligung zur Aufzeichnung und Veröffentlichung der Bild- und Ton-Aufnahmen abzugeben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Einwilligungen frei widerruflich bleiben, wodurch für die betroffene Gemeinde eine Nachbearbeitung bereits veröffentlichter Aufnahmen erforderlich wäre.

### **Zu Nummer 12 (§ 40a)**

Mit den redaktionellen Anpassungen wird klargestellt, dass es einer Aussprache über die Abberufung nicht bedarf. Das eingeleitete Abberufungsverfahren lässt hinreichend erkennen, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Vertrauen in die abzuberufende Person verloren haben. Auf welche Gründe die Mitglieder ihre Entscheidung im Einzelnen gestützt haben, kommt es nicht an; die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung (VG Schleswig, Urteil vom 31. August 2022 – Az. 6 A 159/21). Dabei haben sie auch die mit einer Abberufung verbundenen finanziellen Folgen in ihre Meinungsbildung einzubeziehen. Die Abberufung findet in öffentlicher

Sitzung statt; findet eine Aussprache statt, kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit rechtlich geboten sein.

### **Zu Nummer 13 (§ 45)**

Dass die Ausschussmitglieder in den Ausschüssen gewählt werden, ergibt sich bereits aus einem Rückschluss aus § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung. Da jedoch bei den Verweisungen der Amtsordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auf die Gemeindeordnung mangels Fraktionen in den Amtsausschüssen und Verbandsversammlungen nicht auf § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung verwiesen werden kann, wird die Wahl der Ausschussmitglieder redaktionell klargestellt. Dies gilt nicht, soweit etwas anderes geregelt ist wie für die beratenden Ausschussmitglieder nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung oder die Mitgliedschaft der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Hauptausschuss nach § 45a Absatz 2 der Gemeindeordnung.

### **Nummer 14 (Abschnittsüberschrift)**

Die Abschnittsüberschrift wird angepasst.

### **Zu Nummer 15 (§ 47d)**

#### **Buchstabe a**

Die Überschrift wird an die durch Absatz 4 neu geschaffene Möglichkeit der Bestellung von Beauftragten angepasst; vgl. Begründung zu Absatz 4.

#### **Buchstabe b**

Mit der Änderung wird auch für die Sitzungen der aufgrund § 47d gebildeter sonstiger Beiräte angeordnet, dass diese grundsätzlich öffentlich sind und über den Ausschluss der Öffentlichkeit ausschließlich im Einzelfall zu entscheiden ist. Die Gemeinde kann nicht mehr die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen oder die nichtöffentliche Behandlung einzelner Beratungsgegenstände beschließen.

Die Rechtsänderung trägt dem Bedürfnis Rechnung, Entscheidungen der Gemeinde transparent und nachvollziehbar zu machen. Auch diejenigen, deren Interessen durch den gewählten Beirat vertreten werden, haben ein berechtigtes Interesse, der Beratung und Beschlussfassungen in dem Beirat und die daraus folgenden Anträge

an die Gemeindevorsteher oder an die Ausschüsse, mit denen der Beirat Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess dieser Gremien nimmt, folgen zu können.

### **Buchstabe c**

Auch bislang konnten die Gemeinden aufgrund ihrer Organisationsbefugnis Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche bestellen. Allerdings hatten diese Beauftragte keine Mitwirkungsrechte wie sie für Beiräte aufgrund § 47d und § 47e bestehen. Diese konnten auch nicht übertragen werden. Nunmehr wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde Beauftragte bestellen kann, die über vergleichbare Mitwirkungsrechte verfügen. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, entsprechend der bisherigen Praxis auch weiterhin Beauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit nur konsultativ ausgestaltet ist und die nicht die Mitwirkungsrechte aus § 47e GO gegenüber der Gemeindevorsteher und den Ausschüssen haben.

Die Ermächtigung nach § 47d Absatz 4 überlässt bewusst den Gemeinden selbst die Entscheidung, ob und für welche gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder für welchen gesellschaftlich bedeutsamen Belang in der Gemeinde die Bestellung einer oder eines Beauftragten angezeigt ist. Denkbar wären insoweit beispielsweise die Bereiche der Barrierefreiheit, Klimaschutz, Seniorinnen und Senioren, Nachhaltigkeit, Kinder- und Jugendliche.

Mit der Regelung erweitern sich die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde, weil sie nunmehr entscheiden können, ob das jeweilige Thema durch eine mehrköpfige Interessenvertretung oder durch eine Person unterstützt und gefördert wird. Das Nähere regelt eine Satzung. Eine Satzung enthält u.a. eine Beschreibung der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe bzw. des gesellschaftlich bedeutsamen Belangs und das konkrete Tätigkeitsfeld sowie eine Regelung zur Amtszeit. Sie kann auch die Anforderung an den zur oder zum Beauftragten bestellbaren Personenkreis festlegen. In diesem Rahmen kann etwa festgelegt werden, dass eine Person, die bereits Mitglied eines (durch die Beauftragte oder den Beauftragten zu beratenden) Gremiums ist, nicht bestellt werden kann. Es können auch Anforderungen an die Person formuliert werden, z.B. spezifische Erfahrungen oder Kenntnisse durch einen ausgeübten Beruf, eine gruppen- oder belangsspezifische ehrenamtliche Tätigkeit oder eine Darlegung, dass auf andere Weise Kenntnisse vorliegen bzw. erworben werden können,

um die Interessen und Belange der bedeutsamen Gruppe oder den bedeutsamen Belang zu vertreten. Zu empfehlen ist auch eine Vertretungsregelung.

### **Zu Nummer 16 (§ 47e)**

#### **Buchstabe a**

Die Überschrift wird angepasst.

#### **Buchstabe b**

Durch Verweisung wird klargestellt, dass Beauftragte die gleichen Unterrichtungs- und Mitwirkungsrechte haben wie die sonstigen Beiräte.

### **Zu Nummer 17 (§ 48 Absatz 2)**

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Zahl von 4.000 auf 2.000 abgesenkt. Damit können die Gemeindevertretungen ehrenamtlich verwalteter Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass bereits in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufgrund der örtlichen Besonderheiten eine Überforderung durch eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde bei eintreten kann.

### **Zu Nummer 18 (§ 52)**

Vgl. Begründung zu § 33 Absatz 5.

### **Zu Nummer 19 (§ 53)**

Vgl. Begründung zu § 33 Absatz 5.

### **Zu Nummer 20 (§ 57)**

#### **Buchstabe a**

Redaktionell erforderliche Änderung für die Änderung unter Buchstabe b.

### **Buchstabe b**

Als Wählbarkeitsvoraussetzung für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird geregelt, dass diese die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Aufnahme der Verfassungstreue als Wählbarkeitsvoraussetzung macht das im Beamtenrecht normierte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sichtbar und stellt dessen Bedeutung für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister heraus. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber wählbar ist, prüft und entscheidet der Wahlausschuss. Zweifel an der Verfassungstreue können zu einer Zurückweisung führen. Dies wäre beispielsweise die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation.

Eine vergleichbare Regelung für die mittelbar zu wählenden kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, das heißt, die Stadträtin oder den Stadtrat, die Landrätin oder den Landrat und die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, sowie für die zu bestellende Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher ist hingegen nicht erforderlich. Denn als Voraussetzung für diese Ämter der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamten ist jeweils in den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen (§ 43 Absatz 2 Nummer 2 KrO, § 67 Absatz 2 GO, § 15b Absatz 3 Nummer 2 AO) gesetzlich definiert, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für das Amt notwendige Eignung, Befähigung und Qualifikation haben müssen und zur Eignung gehört auch, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber die Gewähr dafür zu bieten hat, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Für die zu bestellende Verbandsvorsteherin oder den zu bestellenden Verbandsvorsteher, die oder der kommunale Laufbahnbeamte oder kommunaler Laufbahnbeamter ist, gibt es keine entsprechende kommunalverfassungsrechtliche Regelung. Diese Voraussetzung ergibt sich aus dem Beamtenrecht (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz).

### **Zu Nummer 21 (§ 57a)**

Bei Streichung des seinerzeitigen § 57a Absatz 2 durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 371) wurde versäumt, das Wort „Stellenausschreibung“ in der Paragrafenüberschrift ebenfalls zu streichen. Die Streichung wird hiermit nachgeholt.

### **Zu Nummer 22 (§ 57f)**

Es wird eine Regelungslücke durch das Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom 4. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 153) geschlossen, die ansonsten durch Analogie zu schließen wäre. Der § 57f Absatz 2 Satz 1 nimmt bezüglich der Wiederverwendung Bezug auf die Regelungen der Altersgrenzen in § 35 LBG und § 108 LBG. Erfasst sind demnach die allgemeine Altersgrenze, die besondere Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und über die Verweisung in § 109 LBG die besondere Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Straf- und Abschiebungshaftvollzugs, nicht jedoch die besondere Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Einsatzdienst stehen, nach § 113 LBG. Dies wird nachgeholt.

### **Zu Nummer 23 (§ 67)**

Durch § 67 Absatz 2 Nummer 2 wird ergänzt, dass zur Stadträtin oder zum Stadtrat nur gewählt werden kann, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es erfolgt eine Anpassung des § 67 zur Herstellung des Gleichklangs zu den anderen Bestimmungen über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte im Kommunalverfassungsrecht in Bezug auf das Wählbarkeitsalter.

### **Zu Nummer 24 (§ 76)**

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Wertgrenze von „50“ auf „500“ Euro angehoben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss künftig erst für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 500 Euro hinausgehen, einen jährlichen Bericht für die Gemeindevorstellung erstellen.

### **Zu Nummer 25 (§ 85)**

Mit dem derzeitigen Verweis auf § 101 erfolgte – zumindest dem Wortlaut im dortigen Absatz 4 nach – eine bei der Erstellung und Beschlussfassung zum Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz im Jahr 2020 nicht gewollte Einschränkung. Im Zuge der teleologischen Auslegung wird bereits heute der weitere Anwendungsbereich als zulässig angesehen. Aus rechtssystematischen Gründen wird nunmehr auf den ebenfalls im 1. Abschnitt des sechsten Teils der Gemeindeordnung angesiedelten § 93 verwiesen.

### **Zu Nummer 26 (§ 88)**

Vgl. Begründung zu § 85.

### **Zu Nummer 27 (§ 102)**

Vgl. Begründung zu § 1 Absatz 1a.

### **Zu Nummer 28 (§ 106a)**

Die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sehen unterschiedliche Möglichkeiten vor, Kommunalunternehmen im Sinne von § 106a GO oder gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 19b GkZ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge umzuwandeln. So ermöglicht § 106a Absatz 1 Satz 1 GO den Gemeinden, bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Nach § 106a Absatz 1a GO kann ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Nach § 19c Absatz 2 Satz 4 GkZ können mehrere Gemeinden bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern. § 19c Absatz 2 GkZ ermöglicht, dass ein Kommunalunternehmen einer kommunalen Körperschaft mit dem Kommunalunternehmen einer anderen kommunalen Körperschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu

einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen wird. Weitere Umwandlungstatbestände finden sich in § 19c Absatz 3 bis 5 GkZ. Bislang nicht geregelt ist der Fall, dass zwei oder mehrere Kommunalunternehmen derselben Gemeinde zu nur einem Kommunalunternehmen verschmolzen werden. Um den Gemeinden Synergiemöglichkeiten bei der Schaffung effizienter Verwaltungsstrukturen zu eröffnen, soll nunmehr auch dieser Umwandlungstatbestand geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund wird in § 106a GO nach Absatz 1a ein neuer Absatz 1b eingefügt, mit dem die Verschmelzung zweier oder mehrerer Kommunalunternehmen derselben Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ermöglicht wird.

### **Zu Nummer 29 (§ 134 Absatz 7)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a)**

Vgl. Begründung zu § 1 Gemeindeordnung

#### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Vgl. Begründung zu § 4 Gemeindeordnung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 15)**

Vgl. Begründung zu § 15 Gemeindeordnung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 16)**

Vgl. Begründung zu § 16 Gemeindeordnung.

**Zu Nummer 6 (§ 16f)**

Vgl. im Übrigen Begründung zur Ergänzung in § 16g Gemeindeordnung.

**Zu Nummer 7 (§ 28)**

Vgl. Begründung zu § 33 Gemeindeordnung.

**Zu Nummer 8 (§ 30)**

Vgl. Begründung zu § 35 Gemeindeordnung

**Zu Nummer 9 (§ 35a)**

Vgl. Begründung zu § 40a Gemeindeordnung.

**Zu Nummer 10 (§ 40)**

Vgl. Begründung zu § 45 Gemeindeordnung.

**Zu Nummer 11**

Die Abschnittsüberschrift wird angepasst.

**Zu Nummer 12 (§ 42a)**

Vgl. Begründung zu § 47d Gemeindeordnung.

**Zu Nummer 13 (§ 42b)**

Vgl. Begründung zu § 47e Gemeindeordnung.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Amtsordnung)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst, vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

**Zu Nummer 2 (§ 1)**

Gemäß § 2 Beamtenstatusgesetz haben neben den Ländern, Gemeinden und Gemeinverbänden auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, sofern sie dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besaßen oder es ihnen durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird. Die Amtsordnung sieht für Ämter offensichtlich eine Dienstherrnfähigkeit vor (vgl. § 11 Absatz 6 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15b Absatz 5 Satz 1, § 15 Absatz 3 oder § 15b Absatz 6). Für Zweckverbände und Kommunalunternehmen ist die Dienstherrnfähigkeit in § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 106a Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung ausdrücklich gesetzlich geregelt – für Ämter war dies bisher nicht der Fall. Daher wird zur Klarstellung, Ausräumung von Rechtsunsicherheiten und Angleichung an die anderen gesetzlichen Regelungen eine solche ausdrückliche Regelung in die Amtsordnung aufgenommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

In § 5 werden Selbstverwaltungsaufgaben benannt, die die amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen können. Darunter fällt die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen sowie die Durchführung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Nach der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ist die Aufgabenbenennung in der Amtsordnung begrifflich an die aktuelle Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes anzupassen.

### **Zu Nummer 4 (§ 10)**

#### **Buchstabe a**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur (GVOBI. 2005, S. 59) wurde der Begriff des hauptamtlich und ehrenamtlich verwalteten Amtes eingeführt und unterscheidet zwischen Ämtern, welche entweder ehrenamtlich durch eine Amtsvorsteherin oder einen Amtsvorsteher geleitet werden oder hauptamtlich durch eine Amtsdirektorin oder einen Amtsdirektor. Die Unterscheidung in ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltet wird jedoch ansonsten in der Kommunalverwaltungsstruktur des Landes vielmehr für Körperschaften mit und ohne eigener Verwaltung

verwendet (vgl. § 48 Absatz 1 Gemeindeordnung). Die Verwendung desselben Begriffes für verschiedene Bedeutungen im Kommunalverfassungsrecht hat sich als irreführend erwiesen und ist im Übrigen auch im Hinblick auf die notwendige Unterscheidung von Ämtern mit und ohne eigene Verwaltung im Rahmen des neuen § 19a Absatz 5 GkZ zu ändern. Daher werden die Formulierungen in der Amtsordnung dahingehend geändert, dass nun für Ämter, welche ehrenamtlich von Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern geleitet werden, die Bezeichnung „ehrenamtlich geleitetes Amt“ und für Ämter mit Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren die Bezeichnung „hauptamtlich geleitetes Amt“ verwendet wird.

### **Buchstabe b**

Gemäß dem Wortlaut des aktuellen § 10 Absatz 2 Satz 2 kann der Amtsausschuss die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde mit Ausnahme der obersten Dienstbehörde für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher auf die leitende Verwaltungsbeamte oder den leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Mit Blick auf die beamtenrechtlichen Vorgaben kann bei Inanspruchnahme dieser Übertragungsmöglichkeit nicht auch die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die leitende Verwaltungsbeamte oder den leitenden Verwaltungsbeamten selbst auf diese oder diesen übertragen werden und sie oder er somit ihre oder seine eigene oberste Dienstbehörde werden. Diese Zuständigkeit muss vielmehr beim Amtsausschuss verbleiben. Dies wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zur Änderung von ehrenamtlich und hauptamtlich verwalteten hin zu ehrenamtlich und hauptamtlich geleiteten Ämtern siehe Begründung unter § 10 Absatz 1.

### **Buchstabe c**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

### **Buchstabe d**

Bei Einführung der Regelung zu Film- und Tonaufnahmen in kommunalen Gremiensitzungen in § 35 Absatz 4 Gemeindeordnung ist die aufgrund der eigenständigen Regelung in der Amtsordnung zur Öffentlichkeit der Sitzungen erforderliche Anpassung in der Amtsordnung offenbar übersehen worden. Auch Amtsausschüsse sollen die Möglichkeit haben, Film- und Tonaufnahmen in ihren Sitzungen zuzulassen oder

vorzunehmen. Hierzu wird auf die Regelung in der Gemeindeordnung mit der Maßgabe der Besonderheit der Stimmengewichtung verwiesen.

### **Zu Nummer 5 (§ 10a)**

#### **Buchstabe a**

Durch das Entfallen der Normen zur kameralen Haushaltsführung in der Gemeindeordnung hat sich die Nummerierung geändert und der Verweis beschränkt sich nun auf den § 92 Absatz 5 Gemeindeordnung.

#### **Buchstabe b**

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GVO-Bl. 2020, 514) sollte ein Gleichklang mit den Bestimmungen der Wahl der Ausschussvorsitzenden in Gemeinden hergestellt werden. Durch die entsprechende Anwendung von § 46 Absatz 5 Satz 1 Gemeindeordnung erfolgt seitdem die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse des Amtsausschusses nicht mehr durch die Ausschüsse selbst, sondern durch den Amtsausschuss. Ohne nachvollziehbaren Grund ist eine Angleichung für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden seinerzeit unterblieben. Dies wird jetzt korrigiert, sodass auch die Stellvertretenden im Ausschussvorsitz künftig vom Amtsausschuss gewählt werden.

Mit der Aufnahme des Verweises auf § 45 Gemeindeordnung in entsprechender Anwendung wird die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Amtsausschusses redaktionell klargestellt, vgl. Begründung zu § 45 Gemeindeordnung.

### **Zu Nummer 6 (§ 11)**

#### **Buchstabe a**

In § 33 Absatz 2 Satz 4 und § 46 Absatz 5 Satz 5 Gemeindeordnung werden bei der Ersatzwahl des Vorsitzes der Gemeindevertretung und der Ersatzwahl des Ausschussvorsitzes jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch diese Fraktion besetzt sind. Dies folgt der Intention, dass sich die Besetzung der Wahlstellen auch im Falle einer Ersatzwahl nach den im betreffenden Gremium bestehenden Stärkeverhältnissen richtet und es nicht aufgrund von zwischenzeitlich veränderten Stärkeverhältnissen (z.B. Fraktionswechsel)

zu einer zufälligen Übervorteilung einer Fraktion kommt. Im Amtsausschuss gibt es keine Fraktionen. Wegen einer vergleichbaren Interessenlage wird das Verfahren bei der Ersatzwahl auch ohne entsprechende Regelung in der Amtsordnung in der Praxis in Anlehnung an § 11 Absatz 2 entsprechend angewendet. Diese entsprechende Anwendung soll jedoch im Gesetzestext noch einmal klargestellt werden.

### **Buchstabe b**

Zur Begründung der Doppelbuchstaben aa und dd vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1, im Übrigen Begründung zu § 33 Gemeindeordnung.

### **Zu Nummer 7 (§ 12)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

### **Zu Nummer 8 (Überschrift Abschnitt II im Dritten Teil)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

### **Zu Nummer 9 (§ 15)**

#### **Absatz 1**

Die Notwendigkeit, dass die Bestellung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten enden muss, besteht nicht nur im Falle einer Umstellung auf eine hauptamtliche Leitung eines Amtes. Die Rechtsfolge dieser Norm ergibt sich auch bei einer Umstellung auf das Geschäftsführungsmodell nach § 23, da dann gemäß § 23 Absatz 1 Satz 4 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten übernimmt. § 15 Absatz 1 wurde bereits dementsprechend ausgelegt. Aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit wird die Norm jedoch nun ergänzt.

Zur Begründung der Änderung der Begriffe „In ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ und „hauptamtliche Verwaltung“ siehe § 10 Absatz 1.

#### **Absatz 2**

Dass die Funktion der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nur durch Beamtinnen und Beamte wahrgenommen werden kann,

ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Bezeichnung, aus § 15 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 als auch aufgrund der damit einhergehenden hoheitlichen Tätigkeiten und wird bisher auch stets so ausgelegt. Da sich jedoch in den Kommunalverwaltungen immer wieder diese Frage gestellt hat und es beispielsweise in der Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern eine ausdrückliche Regelung gibt, wird zur Rechtsklarstellung in die Amtsordnung Schleswig-Holstein ebenfalls eine solche Regelung aufgenommen.

#### **Zu Nummer 10 (Überschrift Abschnitt III im Dritten Teil)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

#### **Zu Nummer 11 (§ 15a)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1. Durch die Legaldefinition wird noch einmal klar- gestellt, was nun unter einem hauptamtlich verwalteten Amt in Abgrenzung zum hauptamtlich geleiteten Amt im Sinne der Amtsordnung zu verstehen ist.

#### **Zu Nummer 12 (§ 16)**

Beim früheren Einfügen eines Absatzes im § 15 und entsprechender Änderung der Absatznummerierung ist die erforderliche Anpassung im Verweis aus § 16 übersehen worden. Daher wird der Verweis in § 16 folgerichtig korrigiert.

#### **Zu Nummer 13 (§ 18)**

Vgl. Begründung zu § 1 Gemeindeordnung. Durch die Verschiebung der Regelung innerhalb der Gemeindeordnung in die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung findet die Vorschrift bereits gemäß § 18 Absatz 1 AO Anwendung für die Ämter, sodass eine weitere Nennung entbehrlich ist.

#### **Zu Nummer 14 (§ 22a)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

#### **Zu Nummer 15 (§ 23)**

Viele spezialrechtliche Regelungen im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z.B. Landesmeldegesetz, Verordnung zur Ausführung des Personenstandsge setzes, etc.) weisen die Zuständigkeit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern amtsfreier Gemeinden sowie den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren in hauptamtlich geleiteten Ämtern und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern in ehrenamtlich geleiteten Ämtern zu. Diese Zuständigkeitsregelungen sind bezogen auf die Ämter richtig, da gemäß § 4 im Falle von amtsangehörigen Gemeinden das Amt Träger der Weisungsaufgaben und damit die Amtsdirektorin, der Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher zuständige Behörde ist. Der Sonderfall der geschäftsführenden Gemeinde in einem Amt, in welchem nach § 23 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 die geschäftsführende Gemeinde Trägerin ihrer eigenen Weisungsaufgaben ist, aber amtsangehörig bleibt, weicht insofern aber von den o.g. fachrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ab. Denn im Falle einer geschäftsführenden Gemeinde wäre die zuständige Behörde von Weisungsaufgaben gemäß der Amtsordnung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden, aber amtsangehörigen Gemeinde. In den fachrechtlichen Zuständigkeitsregelungen wird jedoch nur die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde als zuständige Behörde benannt, was im Falle des § 23 zu abweichenden Regelungen führt. Zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher eingefügt, dass die geschäftsführende Gemeinde im Sinne solcher Zuständigkeitsregelungen als eine amtsfreie Gemeinde gilt.

### **Zu Nummer 16 (§ 24a)**

#### **Buchstabe a**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

#### **Buchstabe b und c**

Dadurch wird ein Gleichklang zur Gemeindeordnung, Kreisordnung und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit hergestellt.

### **Zu Nummer 17 (§ 25)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)****Zu Nummer 1 (§ 1)**

Für die kommunale Zusammenarbeit ist die grundsätzlich ortsnahe Aufgabenerfüllung unabdingbar. Dies ergibt sich bereits aus der roten Linie sämtlicher Verwaltungsstrukturreformen, die sich neben den Gedanken der Professionalität und Wirtschaftlichkeit stets an der Bürgernähe der Verwaltungen orientiert haben, sowie auch ausdrücklich aus diversen Gesetzen (vgl. § 22 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz zur Bestimmung des Verwaltungsträgers, § 2 Absatz 1 der Amtsordnung zum Zuschnitt der Ämter oder § 46 Absatz 3 des Landeswassergesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserbeseitigung). So greift auch Art. 14 der Landesverfassung diesen Grundsatz auf.

Zur redaktionellen Klarstellung wird der Begriff der Ortsnähe daher nun als Grundsatz ausdrücklich auch im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit aufgenommen.

Der Grundsatz der Ortsnähe bezieht sich vor allem auf diejenigen Aufgaben mit unmittelbarem Außenkontakt, damit es gerade auch weniger technikaffinen Einwohnerinnen und Einwohnern möglich ist, Verwaltungserledigungen in einer zumutbaren Entfernung wahrnehmen zu können. Für die Einwohnerinnen und Einwohner aber auch für das kommunale Ehrenamt muss es möglich sein, in einer zumutbaren Entfernung eine zuständige Ansprechpartnerin oder einen zuständigen Ansprechpartner aufzusuchen zu können. Für die Auslegung des Begriffes der Ortsnähe ist daher im Einzelfall die Art und die Anzahl der für die kommunale Zusammenarbeit gegenständlichen Aufgaben maßgebend. So ist beispielsweise im Falle einer umfassenden Verwaltungsgemeinschaft, die viele bürgernahe Aufgaben erfasst, eine stärkere Ortsnähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern geboten als im Falle einer Softwarebereitstellung für die Verwaltung.

**Zu Nummer 2 (§ 2)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

**Zu Nummer 3 (§ 5)**

**Buchstabe a**

Einem Zweckverband obliegen nur jene Aufgaben, die ihm von seinen Mitgliedern oder anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurden. Ein Zweckverband hat keine Gebietshoheit und kein Aufgabenfindungsrecht. Eine Änderung der Aufgaben in einem Zweckverband setzt also vor einer Änderung der Verbandssatzung eine Änderung oder den zusätzlichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages voraus. Die Formulierung des § 5 Absatz 4 Nummer 2 führte diesbezüglich in der Praxis gelegentlich zu anderen Annahmen, weshalb zur Klarstellung diese Ergänzung vorgenommen wird.

**Buchstabe b**

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung und zum Zwecke der Entbürokratisierung wird die bestehende Genehmigungspflicht von Verbandssatzungen der Zweckverbände sowohl für die erstmalige Verbandssatzung nach der Errichtung des Zweckverbandes als auch für die Änderungen nach § 16 entfallen gelassen.

**Zu Nummer 4 (§ 9)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

**Zu Nummer 5 (§ 12)**

Vgl. Begründung zu § 10a Absatz 5 Amtsordnung.

**Zu Nummer 6 (§ 14)**

**Buchstabe a**

Vgl. Begründung zu § 1 Gemeindeordnung. Durch die Verschiebung der Regelung innerhalb der Gemeindeordnung in die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung findet die Vorschrift bereits gemäß § 14 Absatz 1 GkZ für die nach dem GkZ errichteten juristischen Personen Anwendung, so dass eine weitere Nennung entbehrlich ist.

**Buchstabe b**

Redaktionell erforderliche Änderung durch die Änderung unter Buchstabe a.

**Zu Nummer 7 (§ 16)****Buchstabe a**

Vgl. Begründung zu § 5 Absatz 5; Gleiches gilt für die Anzeigepflicht über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

**Buchstabe b**

Vgl. Begründung zu Buchstabe a)

**Zu Nummer 8 (§ 17)**

Bei der Auflösung eines Zweckverbandes ist zwar zur Rechtssicherheit ein konkretes Datum zu benennen. In der Praxis müssen jedoch regelmäßig noch nach diesem Datum Zahlungen vorgenommen und eingefordert werden. Die meisten anderen Bundesländer verfügen aus diesem Grund über eine Regelung zum Fortbestand des Zweckverbandes in dieser Übergangszeit. Daher wird die Aufnahme einer solchen Regelung für den Zweckverband in Liquidation auch im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein vorgenommen.

**Nummer 9 (§ 18)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

**Zu Nummer 10 (§ 19a)**

**Buchstabe a**

Gemäß § 19a Absatz 3 sind im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die Verwaltungsleitungen der geschäftsführenden Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen der Vertretung der mitverwalteten Körperschaft an deren Sitzungen teilzunehmen. Diese Regelung muss nach dem Sinn und Zweck auch die Verpflichtung der Verwaltungsleitung beinhalten, eventuelle Fragen aus der Vertretung zu beantworten. Die bloße Anwesenheit der Verwaltungsleitung allein wäre andernfalls obsolet. In der Amtsordnung gibt es im Vergleich bezüglich der Auskunftserteilungspflicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors in Sitzungen der amtsangehörigen Gemeindevertretungen hierzu eine ausdrückliche Regelung in § 15b Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 Amtsordnung. Zur Klarstellung wird die Formulierung in § 19a Absatz 3 daher angeglichen.

**Buchstabe b**

Zur ehrenamtlichen Verwaltung verpflichtete Gemeinden sind in der Regel amtsangehörig, § 1 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung. Sofern eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde im Ausnahmefall nicht amtsangehörig ist, muss sie eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde oder einem Amt mit eigener Verwaltung eingehen. Ähnlich liegt es für Ämter, die über keine eigene Verwaltung verfügen. Sie müssen entsprechend § 1 Absatz 3 Amtsordnung, sofern sie kein Geschäftsführungsmodell gemäß § 23 Amtsordnung vereinbaren, eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde eingehen. Um als Land im Bereich der Verwaltungsstruktur seiner Ordnungsfunktion nachkommen zu können, sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung die Änderungen von Amtszugehörigkeiten folgerichtig der Entscheidung des Innenministeriums zugeordnet. Dementgegen war das Aufkündigen von Verwaltungsgemeinschaften bisher weder anzeigen noch genehmigungspflichtig. So war nicht sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde von einer solchen Bestrebung überhaupt rechtzeitig erfahren hat. Um der für die Verwaltungsstruktur des Landes gewichtigen Ordnungsfunktion gleichermaßen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaften nachkommen zu können und um sicherzustellen, dass auch nach der Aufkündigung einer Verwaltungsgemeinschaft eine leistungsfähige, sparsame und bürgernahe Aufgabenerfüllung durch eine andere Verwaltung sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die politische Vertretung der ehrenamtlich verwalteten Körperschaft gewährleistet ist, besteht hier

ein Regelungsbedürfnis. Im Falle einer Kündigung einer Verwaltungsgemeinschaft mit einer zur ehrenamtlichen Verwaltung verpflichteten Gemeinde wäre überdies vom Land zu überprüfen, ob nicht eine Anwendung des vom Gesetzgeber grundsätzlich als vorrangig angesehenen Amtsmodells in Betracht kommt, vgl. § 1 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung. Demzufolge ist eine vorgeschaltete Überprüfung durch das Land im Rahmen eines geordneten Verfahrens geboten.

### **Zu Nummer 11 (§ 20)**

Die Aufsichtsregelung im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit soll die Aufsicht über die auf der Grundlage dieses Gesetzes entstandenen Körperschaften und Anstalten regeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine sprachliche Klarstellung. Des Weiteren schränkte die bisherige Formulierung in Satz 1 („wenn nur ihrer oder seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden und Ämter beteiligt sind“) aufgrund der Möglichkeit, dass gemäß § 20 Absatz 2 auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts Mitglied in einem Zweckverband sein können, die Aufsicht der Landräatin oder des Landrates über die Zweckverbände erheblich ein. Maßgeblich für die Aufsichtsfrage sollte sein, wessen Aufsicht die Mitglieder eines Zweckverbandes oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens unterstehen - unabhängig von ihrer jeweiligen rechtlichen Klassifizierung. Daher wird die Formulierung erweitert. Gemäß des bisherigen Satzes 2 konnte das Ministerium die Aufsicht auf die Landräatin oder den Landrat übertragen, sofern dem Zweckverband kein Kreis und keine kreisfreie Stadt angehört. Seit der Neufassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 wurde § 20 – von der Ministeriumsbezeichnung abgesehen - nicht mehr geändert. So ist bei der Einführung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 01.01.2005 durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur (GVOBl. 2005, 57) die erforderliche Anpassung der Aufsichtsregelung im § 20 GkZ unterblieben. Ein sachlicher Grund zur unterschiedlichen Behandlung der Aufsichtsübertragungsmöglichkeit zwischen Zweckverbänden und gemeinsamen Kommunalunternehmen ist nicht ersichtlich. Daher wird das gemeinsame Kommunalunternehmen ergänzend aufgenommen und so die Möglichkeit geschaffen, auch insoweit die Aufsicht auf die untere Kommunalaufsichtsbehörde übertragen zu können.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Kommunalprüfungsgegesetzes)**

Durch die ergänzende Regelung wird die Vorlage- und Auskunftspflicht der geprüften Stellen nicht erweitert; die Ergänzung verfolgt vielmehr eine Anpassung der nationalen Regelung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dient der Klarstellung der umfänglichen Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber dem Landesrechnungshof. Eine vergleichbare Regelung findet sich seit 2021 in § 95 Absatz 3 der Landeshaushaltsoordnung.

Das Inkrafttreten der DSGVO hat auch der Bundesgesetzgeber in seinem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSApUG-EU (vom 20.11.2019, BGBl. I 2019, S. 1626) zum Anlass genommen, § 95 Bundeshaushaltsoordnung (BHO) zu ändern. § 95 Absatz 3 BHO wurde eingefügt und enthält seitdem die Klarstellung, dass die Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber dem BRH auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf umfasst.

Mit der Ergänzung des § 6 KPG wird auch für die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs bei den kommunalen Körperschaften klargestellt, dass er Zugang zu elektronisch gespeicherten Informationen hat. Zu den Verarbeitungsverfahren zählt ausdrücklich auch der automatisierte Abruf von Daten, der an verschiedenen Stellen der DSGVO besondere Reglementierung findet. Neben den Vorgaben der DSGVO sind die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu beachten. So hat der Landesgesetzgeber gemäß § 7 LDSG weitere Anforderungen an den automatisierten Abruf personenbezogener Daten gestellt, deren Einhaltung auch im Prüfungsverfahren zu beachten sind.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)**

Bei der Änderung des Denkmalschutzgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, indem die Verweisung auf die Gemeindeordnung an die bereits geltende Rechtslage angepasst wird.

### **Zu Artikel 7 (Änderung der Landesbauordnung)**

## Zu Nummer 1 (§ 71)

Schleswig-Holstein ist aktuell das einzige Flächenland, welches die Zuständigkeit für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Kommunalaufsicht übertragen hat. In allen anderen Flächenländern obliegt die Ersetzungsbefugnis – im Sinne einer schlanken und effizienten Verwaltungsstruktur – bereits denjenigen Behörden, die auch für die Genehmigungsentscheidung zuständig sind. Die aktuelle Regelung bildet eine zusätzliche bürokratische Hürde auf dem Weg zur (Bau-)Genehmigung.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Bislang muss die Kommunalaufsicht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens erneut beurteilen, wenn eine Gemeinde ihr Einvernehmen versagt. Denn die Kommunalaufsicht hat selbstständig darüber zu befinden, ob die Versagung des Einvernehmens rechtmäßig war. Das beschriebene doppelte Prüfungserfordernis verursacht nicht nur einen spürbaren Verwaltungsmehraufwand, sondern führt auch zu einer deutlich längeren Bearbeitungsdauer. Soweit das Einvernehmen nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung zu ersetzen ist, muss hierzu ein selbstständiger Verwaltungsakt erlassen und notwendigenfalls mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen werden, die es ebenfalls einzelfallbezogen zu begründen gilt (§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO). Nach dem Regelungsmodell der Bau ministerkonferenz (Musterbauordnung - MBO), welches nunmehr auch in Schleswig-Holstein umgesetzt werden soll, entfällt das beschriebene, zusätzliche „Ersetzungsverfahren“ als bürokratische Hürde vollständig. Die Genehmigungsentscheidung und die Ersetzungsentscheidung ergehen verfahrensökonomisch „aus einer Hand“ und ohne zusätzlichen Prüfungsaufwand durch die mit größerer Fach- und Sachkenntnis ausgestattete untere Bauaufsichtsbehörde. Die vorgesehene Verschlankung der Verfahrensabläufe dient im Ergebnis vor allem den Interessen der Bauherrschaft, die von einer verkürzten Verfahrensdauer profitiert. Der Gesetzgebungsvorschlag orientiert sich eng an § 71 MBO.

Die Genehmigung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 meint denjenigen Verwaltungsakt, zu dem das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist. Sofern in einem anderen

Verfahren als dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird, gilt die Erteilung der Genehmigung in dem anderen Verfahren zugleich als Ersatzvornahme.

### **Zu Nummer 2 (§ 75)**

Mit der Anpassung des § 75 Satz 3 wird klargestellt, dass § 71 auch im Vorschlagsverfahren Anwendung findet.

## **Zu Artikel 8 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

§ 2 Absatz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung. In Schleswig-Holstein werden abweichend von den in den Bundesländern mehrheitlich verwendeten und in Standardkommentaren bezeichneten Begriffen zum Mindestinhalt von Satzungen die Bezeichnung „Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit“ verwendet.

Zugunsten der begrifflichen Vereinheitlichung in Abgleich mit den Kommentierungen wird zukünftig die Bezeichnung „Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, den Abgabentatbestand, den Abgabenmaßstab, den Abgabensatz sowie den Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld und die Fälligkeit der Abgabe“ verwendet. Inhaltlich ändert sich nichts.

§ 2 Absatz 3 erhält anknüpfend an bestehende Regelungen in § 214 BauGB sowie der Kommunalverfassungen der anderen Bundesländer nunmehr eine Heilungsvorschrift für den Fall der Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften. Diese Maßgabe dient in erster Linie der Normenerhaltung. Sie soll verhindern, dass in einem gerichtlichen Verfahren (Normenkontrollantrag oder auch bei Klage gegen einen Abgabenbescheid mit anschließender inzidenter Normenprüfung) noch lange Zeit nach dem Inkrafttreten einer Abgabensatzung deren Nichtigkeit wegen Verletzung von landesrechtlichen Vorschriften zu Form und Verfahren festgestellt wird. Im Wesentli-

chen werden hiervon umfasst die Bestimmungen über die Ausschließung von befangenen Gemeindevetretern, über die Ladung zu und die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie über die Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans. Ferner werden hiervon auch erfasst die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnungen. Die Ausschlusswirkung im Hinblick auf die Bekanntmachung gilt jedoch nur, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 2 Absatz 4 trifft von nun an Bestimmung zur Vorlage von Unterlagen zur Abgabekalkulation in der Gemeindevorstellung. Die Gemeindevorstellung macht sich durch Beschluss über die Kalkulation die in der Kalkulation getroffenen Entscheidungen über die Veranschlagung von Aufwand bzw. Kosten und Maßstabseinheiten zu eigen. Auch hieran stellten die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit hohe Anforderungen. Teilweise wurde die Vorlage der gesamten Kalkulation in all ihren Einzelteilen gefordert. Erfolgte dies nicht, hatte es eine unmittelbare Nichtigkeit der Satzung zur Folge. Dieser Umstand führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung von Sitzungen und zu einem unverhältnismäßigen Anspruch auf die inhaltliche Vorbereitung von ehrenamtlichen Gemeindevetreterinnen und -vertretern für die Beschlussfassung.

Erforderlich ist nunmehr lediglich ein Rechenwerk, aus dem sich das Ergebnis des zu beschließenden Abgabensatzes schlüssig ableiten lässt. Es sollen zumindest die zentralen Positionen, wie beispielsweise die gesamt errechneten Kosten und Leistungen, der Abgabensatz und Aufwandsdeckungsgrad sowie sonstige Leitentscheidungen des Satzungsgebers ausgewiesen werden.

Diese Regelung beschränkt den Umfang der erforderlichen Ermessensausübung bei der Beschlussfassung über Abgabensätze grundsätzlich auf eine Ergebniskontrolle in dem Sinne, dass zu fragen ist, ob der Gemeindevorstellung die wesentlichen Kalkulationsunterlagen vorlagen. Dabei unterstellt die Vorschrift, dass der Wille des beschließenden Gremiums sich in dem in der Satzung festgesetzten Abgabensatz manifestiert und das Gremium deshalb im Fall der Vorlage vollständiger Kalkulationsunterlagen die für dieses Ergebnis notwendigen Ermessenserwägungen gleichsam ge-

troffen hätte. Die einzelne Ermessenserwägung des Rechtssetzungsorgans soll hinter der Gesamtaussage, einen bestimmten Abgabensatz zu wollen, zurücktreten. Danach soll § 2 Absatz 4 zu einer sachlich gebotenen Vereinfachung der gerichtlichen Kontrolle von Abgabensätzen führen.

§ 2 Absatz 5 sieht vor, dass die Abgabenberechtigten bei der Entscheidung für die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten in ihren Satzungen Bestimmungen über die zur Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten und zum Übermittlungsverfahren treffen müssen.

Die Satzungsbestimmungen sind erforderlich, um die notwendigen - sicheren - Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation im Abgabenerhebungsverfahren zu schaffen.

Eine Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs für elektronische Kommunikation sieht § 52b Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bereits vor. Darüber hinaus trifft das LVwG, welches nach § 11 Absatz 1 auf die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Abgaben Anwendung findet, in §§ 52a ff zahlreiche Regelungen. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Die Änderung des § 3 Absatz 5 hat das Ziel, die parallele Erhebung einer Übernachtungssteuer mit der Tourismusabgabe (§ 10 Absatz 6) zu ermöglichen. Damit wird die Möglichkeit der Erhebung einer Übernachtungssteuer nicht neu geschaffen, sie existiert bereit nach geltender Rechtslage, sondern lediglich ergänzend dazu die Erhebung der bislang in dieser Kombination verbotenen Tourismusabgabe ermöglicht. Diese Regelung stärkt die Tourismusfinanzierung durch eine Flexibilisierung der Gestaltungsmöglichkeiten. Der bisherige Ausschluss der parallelen Erhebung von Übernachtungssteuer und Gästeabgabe (bisher: Kurabgabe) soll indes weiterhin bestehen bleiben, um die Gäste nicht doppelt zu belasten.

Verschiedene deutschlandweite Gerichtsurteile haben die verfassungsrechtlich umstrittene Übernachtungssteuer und deren praktische Umsetzung in der Vergangenheit geschwächt, was zu einer geringen Akzeptanz sowie Ablehnung durch die Tourismusorganisationen führte. Allerdings markiert der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 22.03.2022 - 1 BvR 2868/15 -, RN. 1-151) einen entscheidenden Wendepunkt in der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Übernachtungssteuer in Deutschland.

Das BVerfG hat entschieden, dass Städte und Gemeinden von Übernachtungsgästen eine Übernachtungssteuer (Bettensteuer) erheben dürfen und diese mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Etwaige Verfassungsbeschwerden wurden somit zurückgewiesen und die Entscheidung mit der nicht übermäßigen Belastung von betroffenen Betrieben durch eine solche Steuer begründet.

In diesem Zusammenhang verbessert der Beschluss die rechtliche Situation der Übernachtungssteuer in Schleswig-Holstein erheblich. Die lang angezweifelte Verfassungsmäßigkeit der Übernachtungssteuer wurde letztlich anerkannt. Der Beschluss bezieht sich auch auf berufsbedingte Übernachtungen, wodurch die Abgaben künftig auf geschäftliche Aufenthalte ausgedehnt werden könnten. In dieser Hinsicht könnte eine Übernachtungssteuer künftig alternativ zur Gästeabgabe als Finanzierungsinstrument für touristische Aufgaben von Kommunen eingesetzt werden. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten könnten durch die Erhebung einer Übernachtungssteuer auch höhere Einnahmen erzielt werden als mit der Gästeabgabe. Gleichzeitig besteht das Bedürfnis bei den Städten und Gemeinden, um die Aufwendungen für die touristische Infrastruktur zu finanzieren, flankierend zu der Übernachtungssteuer eine Tourismusabgabe zu erheben. Dadurch werden unterschiedliche Gruppen, Gäste und Unternehmen, die von der kommunalen touristischen Infrastruktur profitieren, an der Tourismusfinanzierung beteiligt.

Die Übernachtungssteuer ist im direkten Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Gästeabgabe u. a. aufgrund des geringeren Erhebungsaufwandes einfacher umzusetzen und zu betreuen. Je nach den örtlichen Verhältnissen und vor dem Hintergrund einer zunehmend angespannten Personalsituation kann die Übernachtungssteuer eine wirksame Alternative zur Gästeabgabe sein. Die Stärkung des Tourismus

ist ein wichtiger Bestandteil auch kommunaler ökonomischer Interessen. Die gewählten Gremienvertreterinnen und -vertreter vor Ort werden mit dem Finanzierungsinstrument Übernachtungssteuer und Tourismusabgabe verantwortungsvoll umgehen. Überdies dient die Öffnung in § 3 Absatz 5 der Deregulierung und dem Abbau von Verbots-Vorschriften.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Aufwandsteuer, hier der Übernachtungssteuer, im Vergleich zu der Erhebung einer Gäste- und Tourismusabgabe grundsätzlich nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten Vorrang eingeräumt werden soll, da die damit erwirtschafteten Finanzmittel im Gegensatz zur Gäste- und Tourismusabgabe nicht zweckgebunden sind und in den allgemeinen Haushalt fließen. Das Vorhalten qualitativ hochwertiger touristischer Infrastruktur erfordert eine verlässliche finanzielle Ausstattung mit dafür vorgesehenen planbaren Mitteln. Gerade dies ist bei Steuereinnahmen nicht gegeben. Daher ist aus tourismopolitischer Perspektive die Erhebung einer Übernachtungssteuer gegenüber der Erhebung einer Gäste- und Tourismusabgabe dem Grundsatz nach nicht vorzugs-würdig.

### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

§ 5 Absatz 1 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, einen Vorschuss auf die Verwaltungsgebühr zu erheben. Dies ist insbesondere bei der Nutzung von Online-Bezahldiensten erforderlich, da die Verwaltungsgebühr durch die Abgabenschuldnerin bzw. den Abgabenschuldner bereits vor Absendung des Antrages, d. h. vor Entstehung der Abgabenschuld an die Behörde zu leisten ist. Ob von der Erhebung eines Vorschusses Gebrauch gemacht wird, ist kein Akt der Ortsgesetzgebung, sondern ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine Satzungsänderung ist somit obsolet.

Nach der neuen Regelung können die in § 5 Absatz 6 genannten Personen grundsätzlich persönliche Gebührenfreiheit beanspruchen.

Eine persönliche Gebührenfreiheit liegt immer dann vor, wenn für eine gebühren-pflichtige Verwaltungsleistung kraft Gesetzes oder Satzung mit Rücksicht auf die Person des Leistungsempfängers eine Gebühr nicht erhoben werden darf. § 5 Absatz 6 zählt die Personen auf.

Bisher bestand keine persönliche Gebührenfreiheit für das Land, die übrigen Bundesländer und den Bund sowie die Zweckverbände und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Aufzählung der von der Gebührenpflicht persönlich befreiten Personen ist nicht abschließend. Die Satzungsgeber können den Katalog durchaus erweitern. Eine Einschränkung scheidet hingegen aus.

Die neue Regelung schließt sowohl das Land, die übrigen Bundesländer und die Bundesrepublik sowie die Zweckverbände und die Anstalten des öffentlichen Rechts in den Personenkreis ein und trägt damit zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Einheitlichkeit bei der Gebührenerhebung bei.

Die Gebührenfreiheit der übrigen Bundesländer sowie der Bundesrepublik ist nach Nummer 2 ausgeschlossen, wenn eine Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Der Ausschluss der Gebührenfreiheit der übrigen bleibt unaufgetastet.

Der Ausschluss der Gebührenfreiheit der in Nummer 1 genannten Personen, sofern es ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wurde um beantragte sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Tief- und Hochbaus erweitert. Die Erweiterung trägt ebenfalls dem Bedürfnis nach Vereinheitlichung Rechnung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Die Anpassung des § 6 Absatz 2 Satz 9 stellt nunmehr klar, dass sich Kosten über- und -unterdeckungen sowohl aus der Differenz der tatsächlichen zu den kalkulierten Kosten als auch aus der Differenz der tatsächlichen zu den kalkulierten Maßstabs-einheiten ergeben können.

Nach der neuen Bestimmung in § 6 Absatz 2 Satz 12 ist die Gebührenfähigkeit der Umsatzsteuer für die Betriebe gewerblicher Art der Kommunen gewährleistet.

Die neue Regelung schließt jeden Zweifel an der Umlagefähigkeit aus und ermächtigt die Einrichtungsträger deshalb, die Abgaben auf die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner umzulegen.

Für die Umlegung der Umsatzsteuer bedarf es einer entsprechenden satzungsmäßigen Regelung. Dies kann in der Gestalt erfolgen, dass die Abgabenbeträge in den allgemeinen Kostenaufwand eingerechnet und entsprechende Abgabensätze mit dem Hinweis, dass diese die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten, festgelegt und in die Satzung aufgenommen werden. Der Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt im Anschluss im Heranziehungsbescheid. Aus der Gesamtabgabe wird somit unter Anwendung des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes die Umsatzsteuer herausgerechnet und gesondert ausgewiesen. Da die Bestimmtheit des Heranziehungsbescheides nicht leidet, bestehen gegen diese Verfahrensweise keine Bedenken.

Aus verwaltungspraktischen Gründen ist es in der Satzung ggf. zu favorisieren, den Abgabensatz nur nach Maßgabe der Kosten ohne Umsatzsteuer (sog. Nettogebühr) und zusätzlich eine Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Umsatzsteuerbetrages festzulegen. Die Umsatzsteuer muss in Summe in der Satzung angegeben werden, um den Anforderungen der Preisangabenverordnung (PAngV) zu genügen.

### **Zu Nummer 5 (§ 10)**

#### **Absatz 1**

Die neue Regelung in § 10 Absatz 1 schafft die Möglichkeit, dass auch anerkannte Tourismusorte zukünftig eine Gästeabgabe erheben können. Dies dient der Erleichterung der Finanzierung touristischer Infrastruktur auch für Gemeinden, die als anerkannter Tourismusort bislang lediglich eine Tourismusabgabe erheben konnten. Weiterhin wird der Umfang der gäste- und tourismusabgabefähigen Aufwendungen für touristische Infrastruktur um die Begriffe der Anschaffung und Erweiterung sowie touristische Veranstaltungen erweitert und stärkt damit die Finanzhoheit der Gemeinden. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absatz 1 zusammengefasst.

#### **Absatz 3**

Die bisherige Regelung in Absatz 6 zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird in Absatz 3 angefügt und ist damit durch die Nähe zu den Leistungsmerkmalen der Gästeabgabe innerhalb des gleichen Textabschnittes besser erkennbar.

## Absatz 5

Die ergänzende Regelung in § 10 Absatz 5 zum Umfang der Mitwirkungspflichten dient der Klarstellung, dass auch die Herausgabe von Gästekarten als Nachweis über die errichtete Gästeabgabe in einer von der Gemeinde festgelegten Form davon erfasst ist.

## Absatz 6

Der neue Absatz 6 regelt die Voraussetzungen wofür eine Tourismusabgabe erhoben werden kann und von welchem Personenkreis. Damit werden die bisherigen Absätze 7 und 8 in einem Absatz zusammengefasst. Da anerkannte Tourismusorte zukünftig durch die Möglichkeit der Erhebung einer Gästeabgabe den Kur- und Erholungsorten gleichgestellt sind, bedarf es keiner abgestuften Regelung innerhalb des Absatzes 6 mehr, für welche Aufwendungen Kur- und Erholungsorte und getrennt davon Tourismusorte eine Tourismusabgabe erheben dürfen. Es wird hinsichtlich des Umfangs der tourismusabgabefähigen Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen auf § 10 Absatz 2 Satz 1 und 4 verwiesen. Hinzu kommen Aufwendungen für Zwecke der Tourismuswerbung. Die neue Formulierung beinhaltet weiterhin die bisherigen Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Erhebung einer Tourismusabgabe.

## Absatz 7

Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 7.

## Absatz 8

Die schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt an die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der Ergebnisse von Abgabenkalkulationen insbesondere im Bereich der Gäste- und Tourismusabgabe deutlich höhere Anforderungen als Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern. Sämtliche rechnerische Unschärfen und auch ergebnisneutrale Kalkulationsfehler wurden in der Vergangenheit regelmäßig als rechtswidrig bewertet und führten zur Nichtigkeit der beklagten Abgabensetzungen und zu zunehmender Rechtsunsicherheit bei den Gemeinden. Auch im Lichte

der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein solch strenger Prüfungsmaßstab als zu eng bewertet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.4.2002 – 9 CN 1.01 –). Die sehr hohen Anforderungen an die die absolute Fehlerfreiheit von komplexen Kalkulationen entspricht weder dem Praxisalltag von Behörden noch ist dies angesichts des Umstandes, dass ohnehin im Regelfall keine Kostendeckung angestrebt wird, verhältnismäßig. Deshalb bestimmt der schleswig-holsteinische Gesetzgeber zur Förderung der Rechtssicherheit kommunaler Gäste- und Tourismusabgabesatzungen, dass eine fehlerhafte Ermittlung des Abgabensatzes nur dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung führt, wenn die nach diesem Gesetz zulässige Höchstgrenze des Abgabensatzes überschritten ist (vgl. SächsOVG, Urteil vom 12.7.2007 – 5 B 576/05).

Die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner haben somit zwar weiterhin einen Anspruch darauf, dass der Abgabe kein objektiv und materiell-rechtlich überhöhter Abgabensatz zugrunde gelegt wird. Dieser Anspruch beinhaltet jedoch nicht mehr einen Anspruch auf ein völlig fehlerfreies Verfahren. In ihrer Zielsetzung entspricht die Vorschrift der Mahnung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17.04.2002 (9 CN 1.01), wonach es - im Hinblick auf die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 GG) - nicht angehe, die rechtlichen Anforderungen an die Kalkulation so zu verschärfen, dass der Versuch, eine gültige Satzung zu erlassen, für jede Kommune zu einem unkalkulierbaren Wagnis werde (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.7.2020 – 2 S 2777/19).

#### Absatz 9

Sowohl bei der Gästeabgabe als auch bei der Tourismusabgabe muss aus Gründen des öffentlichen Interesses ein Gemeindeanteil aus allgemeinen Haushaltssmitteln übernommen werden. Die Gemeinde muss von dem gäste- und tourismusabgabe-fähigen Aufwand denjenigen Teil abziehen, der dem gästeabgabefreien Vorteil dritter Personen entspricht. Dieser abzugsfähige Anteil wird als Gemeindeanteil bezeichnet und spiegelt sich im Rahmen der Festlegung des Deckungsaufwandgrades in der Satzung wieder.

Die neue Regelung in § 10 Absatz 9 hat zum Ziel, die Gemeinden von den strengen Anforderungen, die an eine exakte differenzierte Erhebung von je nach Einrichtung

völlig unterschiedlichen Nutzungsaufkommen durch Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige gästeabgabefreie Dritte zu stellen sind, zu entlasten. Die Ermittlung eines einheitlichen durchschnittlichen Nutzungsvorteils bedarf nicht einer vor der Kalkulation vorgenommenen konkreten Erfassung und Auswertung, in welchem Umfang jeweilige Nutzergruppen die einzelnen Einrichtungen frequentieren, sondern ist nur auf der Grundlage plausibler Erfahrungswerte und Parametern im Wege der Schätzung erforderlich. Ermittlungen durch exakte einrichtungsbezogene Nutzungsstatistiken, stichprobenartige Befragungsergebnisse oder der Erfassung von Besucherströmen, wie sie von den Verwaltungsgerichten gefordert werden, bedeuten einen unverhältnismäßigen Aufwand und sollen entfallen. Das Nutzungsverhältnis zwischen den Gästeabgabepflichtigen und gästeabgabefreien dritten Nutzern muss lediglich auf plausiblen Annahmen basieren und den Anforderungen an dem einem Satzungsgeber zugestandenes Recht an Pauschalierung und Typisierung angemessen Rechnung tragen. § 10 KAG setzt auch keine überwiegend touristische Nutzung voraus, um für die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Gäste- und Tourismusabgabe erheben zu können. Das geschätzte Nutzungsverhältnis und der sich daraus ergebende Abgabensatz bestimmt rechnerisch den sich daraus ergebenden Gemeindeanteil.

#### Absatz 10

Der neue Absatz 10 schafft die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, hier von Gesundheitsdaten betroffener Personen, soweit dies zur Berechnung der Gästeabgabe oder zur Entscheidung über die Ermäßigung oder Befreiung von der Gästeabgabe zwingend erforderlich ist.

#### Zu Nummer 6 (§ 11)

Hundehalterdaten, die der für die Verwaltung der Hundesteuer zuständigen Behörde im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bekannt geworden sind, sind grundsätzlich vom Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung geschützt. Die Offenbarung der Halterdaten gegenüber dem Ordnungsamt zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist daher grundsätzlich nicht ohne Weiteres zulässig. Eine Auskunft darf jedoch gegeben

werden, wenn eine der gesetzlichen Ausnahmen nach § 30 Absatz 4 Abgabenordnung greift. Eine Ausnahmen nach § 30 Absatz 4 Nummer 2 Abgabenordnung liegt dann vor, wenn die Offenbarung durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis für die Prüfung der Zuständigkeit und für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein (HundeG) ergibt sich aktuell weder aus dem HundeG noch aus § 11 Absatz 2 KAG. Nach dieser Norm dürfen Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die im Zusammenhang mit der Hundesteuer erfasst wurden, anderen Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigen. Um den Vollzug des HundeG durch die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen, unter anderem zum Schutz von Leben und Gesundheit, sicherzustellen, kann es im Einzelfall, beispielsweise nach Beißvorfällen mit einer unbekannten Halterin oder einem unbekannter Halter, dringend geboten sein, die entsprechenden Halterdaten von einer Steuerbehörde zu ermitteln. Durch die Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 KAG wird sichergestellt, dass die Übermittlung von Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die im Rahmen der Hundesteuererhebung erfasst sind, im Einzelfall an die zuständige Ordnungsbehörde übermittelt und dort zum Zwecke der Gefahrenabwehr verwendet und verarbeitet werden dürfen.

### **Zu Artikel 9 (Folgeänderungen)**

Durch die Änderung des Begriffes des ehrenamtlich verwalteten und hauptamtlich verwalteten Amtes zu einem ehrenamtlich geleiteten und hauptamtlich geleiteten Amt in der Amtsordnung müssen diejenigen Landesgesetze und -verordnungen, die sich des Begriffes aus der Amtsordnung bedienen, im Gleichklang mit angepasst werden.

### **Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten.